

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



15. Jahrgang

Merseburg, den 6. Dezember 2021

Nummer 56

I N H A L T

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.12.2021	1
Sitzung des Kreistages am 15.12.2021	1

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalekreis (WAZV Saalekreis)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalekreis (1. Änderungssatzung)	2
---	---

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalekreis über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers (2. Änderungssatzung)	4
--	---

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalekreis über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden Abwassers (4. Änderungssatzung)	5
---	---

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalekreis	6
---	---

5. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalekreis	7
--	---

Impressum	9
-----------------	---

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen

Jugendhilfeausschuss

Aufgrund der aktuellen Situation mit dem Coronavirus wird die Beschlussfassung der nächsten regulären Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** am 06.12.2021 gem. § 56a Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 20 Abs. 6 GO KT mittels **schriftlichem Verfahren** bis **Freitag, 17.12.2021** und mit folgenden öffentlichen Tagesordnungspunkten durchgeführt:

Tagesordnung:

1. Geänderter Antrag des Trägers Das Nest e. V. zur Förderung einer Maßnahme zur Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitgliedes
2. Geänderter Antrag des Trägers WTV-Der offene Kanal aus Wettin e. V. zur Förderung einer Maßnahme zur Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung
3. Förderung der Fachkräfte mit Schwerpunktaufgaben nach Punkt 3.1
4. Förderung der Familienunterstützenden Maßnahmen nach der Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII

gez.
Hartmut Handschak
Landrat

Die gefassten Beschlüsse können anschließend informativ im **Bürgerinformationssystem des Landkreises Saalekreis** abgerufen werden.

Tag der Veröffentlichung: 06.12.2021

Kreistag

Datum: 15.12.2021

Zeit: 16:00 Uhr

Ort: 06217 Merseburg, Oberaltenburg 2, Ständehaus, E.-Hübener-Saal

Für die Teilnahme an der Sitzung gilt die 3G-Regel.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitgliedes
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen des Vorsitzenden des Kreistages
6. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung des Kreistages (Protokoll vom 03.11.2021)
7. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse
8. Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes für Arbeit - Jobcenter
9. Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2020
10. Entgegennahme des Jahresabschlusses des Landkreises Saalekreis und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2018
11. Gewährung von Liquiditätskrediten an kreisangehörige Städte und Gemeinden
12. Antrag der Fraktion DIE LINKE/GRÜNE: Änderung im Budget 09 Produktgruppe 532 Posten 09-52311 Transferaufwendungen Posten 13

13. Antrag der AfD-Fraktion Saalekreis: Erhöhung der Fördermittel zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege
14. Antrag der Fraktion DIE LINKE/GRÜNE: Änderung im Investitionsprogramm 2021 - 2025 Produkt 54211.096200 Neubau Radwege im Landkreis
15. Antrag der CDU-Fraktion: Erarbeitung eines Eckpunktepapiers für ein Konsolidierungskonzept
16. Haushaltssatzung des Landkreises Saalekreis für das Haushaltsjahr 2022
17. 3. Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung vom 08.03.2019 für den Teilrettungsdienstbereich Merseburg-Querfurt des Landkreises Saalekreis
18. Schulentwicklungsplan für den Zeitraum der Schuljahre 2022/2023 – 2026/2027
19. Errichtung einer Förderschule mit dem inhaltlichen Schwerpunkt "geistige Entwicklung"
20. Schließung der Förderschule Anne-Frank-Schule in Gutenberg zum 31.07.2022
21. Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen sowie zur Kapazitätsfestlegung für Gemeinschaftsschulen (Schulbezirks- und Kapazitätssatzung).
22. Überplanmäßige Aufwendung und Auszahlungen in Höhe von 610.000 EUR für Leistungen der Jugendhilfe gem. SGB VIII in das Produkt/Sachkonto 36331.533200 - für das Haushaltsjahr 2021
23. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung LAGA Bad Dürrenberg
24. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung:

25. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung des Kreistages - nichtöffentliche Sitzung (Protokoll vom 03.11.2021)

26. Vergabeentscheidung zur Baumaßnahme Burg Querfurt, Sanierung Wege und Plätze inkl. Ver- und Entsorgungsleitungen, 2. Bauabschnitt; Los 01 - Freianlagen
27. Vergabeentscheidung zur Maßnahme Soziale Beratung und Betreuung gemäß § 67 SGB XII im Landkreis Saalekreis; Los 1 – 20 Betreuungsplätze
28. Anfragen und Informationen

Öffentliche Sitzung:

29. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
30. Schließung der Sitzung

gez.
Hartmut Handschak
Landrat

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (WAZV Saalkreis)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (1. Änderungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 29.11.2021 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung beschlossen:

Artikel 1 – Neufassung von § 2

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Benutzer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage. Gebührensschuldner sind auch der Eigentümer sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des zu versorgenden Grundstückes. Daneben haften Mieter und Pächter für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

(2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den Verband veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergeinschaft.

(3) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und, sofern der Benutzer Gebührensschuldner ist, alle Änderungen der Benutzungsverhältnisse, sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenscheid ist vom bisherigen Gebührensschuldner und vom neuen Gebührensschuldner innerhalb eines Monats zu

veranlassen. Wenn der bisherige Schuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Schuldner. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen oder die vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Anzeige eines Eigentümerwechsels“ beim Verband einzureichen.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.“

Artikel 2 – Änderung von § 3

§ 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr wird nach Kubikmeter berechnet und beträgt 1,36 Euro/m³ (netto).“

Artikel 3 – Änderung von § 4

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die monatliche Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers wie folgt gestaffelt:

Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr (netto)
Q ₃ 4	14,00 € pro Monat
Q ₃ 10	35,00 € pro Monat
Q ₃ 16	56,00 € pro Monat
Q ₃ 25	87,50 € pro Monat
Q ₃ 63	220,50 € pro Monat
Q ₃ 100	350,00 € pro Monat

Für Zähler größer Q₃ 100 berechnet sich die monatliche Grundgebühr nach folgender Formel:

monatliche Grundgebühr (€/Monat) = jeweiliger Wert nach Q₃ : 4 x 14 €/Monat

Die Grundgebühr für Verbundwasserzähler ergibt sich aus der Summe der Grundgebühren für Haupt- und Nebenzähler nach den oben stehenden Gebührenregelungen entsprechend der Wasserzählergröße.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Verfügt ein Grundstück über keinen oder keinen in Abs. 2 aufgeführten Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Q₃4.“

Artikel 4 – Änderung von § 13

In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird die Bezeichnung „§4a“ durch die Bezeichnung „§ 5“ ersetzt.

Artikel 5 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Artikel 6 – Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

Artikel 7 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Petersberg, d. 29.11.2021

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer

Dienstsiegel Nr. 2

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis, 1. Änderungssatzung, gefasst unter Beschluss 15/21, im Amtsblatt des Landkreises Saalkreis öffentlich bekannt zu machen.

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer

Dienstsiegel Nr. 2

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers (2. Änderungssatzung)

Niederschlagswassergebührensatzung

Präambel

Auf Grundlage der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 78 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 29.11.2021 nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung des WAZV Saalkreis über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers (2. Änderungssatzung) beschlossen:

Artikel 1 - Änderung von § 3

In § 3 wird die Zahl „0,67“ durch die Zahl „0,92“ ersetzt.

Artikel 2 - Neufassung von § 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist der Benutzer der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Gebührenpflichtige sind auch der Eigentümer sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des angeschlossenen Grundstücks oder des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Daneben haften Mieter und Pächter für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

(2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den Verband veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(3) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und, sofern der Benutzer Gebührenpflichtiger ist, alle Änderungen der Benutzungsverhältnisse, sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen oder die vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Anzeige eines Eigentümerwechsels“ beim Verband einzureichen.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.“

Artikel 3 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Artikel 4 – Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

Artikel 5 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von Artikel 2 zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Petersberg, d. 29.11.2021

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer
Nr. 2

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers, 2. Änderungssatzung, gefasst unter Beschluss 16/21, im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis öffentlich bekannt zu machen.

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer
Nr. 2

Dienstsiegel

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden Abwassers (4. Änderungssatzung)

Präambel

Auf Grundlage der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 78 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 29.11.2021 nachstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden Abwassers (4. Änderungssatzung) beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen von § 3

1. In § 3 Abs. 1 Buchstabe (a) wird die Zahl „2,81“ durch die Zahl „3,26“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe (b) wird die Zahl „1,56“ durch die Zahl „1,32“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Neufassung

„(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt im Verbandsgebiet einheitlich bei Anschluss an eine Einrichtung im Sinne des § 1 (1) a dieser Satzung (zentrale Abwasserbeseitigung)

Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr
Q ₃ 4	204,00 €
Q ₃ 10	510,00 €
Q ₃ 16	816,00 €
Q ₃ 25	1.275,00 €

Q ₃ 63	3.213,00 €
Q ₃ 100	5.100,00 €

Für Zähler größer Q₃ 100 berechnet sich die monatliche Grundgebühr nach folgender Formel:

monatliche Grundgebühr (€/Monat) = jeweiliger Wert nach Q₃ : 4 x 17 €/Monat.

4. In § 3 Abs. 3 wird die Zahl „2,19“ durch die Zahl „2,46“ ersetzt.

Artikel 2 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Artikel 3 – Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

Artikel 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Petersberg, d. 29.11.2021

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer
Nr. 2

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden Abwassers, 4. Änderungssatzung, gefasst unter Beschluss 17/21, im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis öffentlich bekannt zu machen.

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer
Nr. 2

Dienstsiegel

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

Auf Grundlage der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 78 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 29.11.2021 nachstehende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1 – Neufassung des § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst

- (1) Die Entsorgungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
- a) aus Hauskläranlagen für das Verbandsgebiet 74,81 EUR/m³ für Fäkalschlamm und mit diesem abgesehenen Abwassers,
 - b) aus abflusslosen Sammelgruben für das Verbandsgebiet 28,01 EUR/m³ entsprechend Maßstab nach dem Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab).

Artikel 2 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Artikel 3 – Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im

Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

Artikel 4 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Petersberg, d. 29.11.2021

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer

Dienstsiegel Nr. 2

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis, 6. Änderungssatzung, gefasst unter Beschluss 18/21, im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis öffentlich bekannt zu machen.

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer

Dienstsiegel Nr. 2

5. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

Auf Grundlage der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA Seite 384), §§ 50 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 29. November 2021 nachstehende 5. Änderung seiner Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung von § 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis (nachfolgend als „Verband“ genannt) betreibt die Trinkwasserversorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 50 WHG i. V. m. §§ 70 ff. Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und dieser Satzung als eine öffentliche Einrichtung.

Artikel 2 – Änderung von § 2

In § 2 Abs. 2 werden im Satz 1 zum Begriff **Grundstück** nach dem Wort „Grundstück“ die Worte „im Sinne dieser Satzung“ neu eingefügt.

Artikel 3 – Änderungen von § 3

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort Trinkwasserversorgungsanlage das Wort „öffentliche“ neu eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Trinkwasserversorgungsleitung“ die Worte „in ausreichender Dimensionierung“ neu eingefügt.
3. In § 3 Abs. 3 werden vor dem Wort „versagen“ die Worte „ganz oder teilweise“ ergänzt.
4. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „einen angemessenen Vorschuss“ durch die Worte „eine angemessene Vorausleistung“ ersetzt.

Artikel 4 – Änderung von § 4

In § 4 Abs. 1 Buchst. a) wird das Wort „Wasserversorgungsleitung“ durch das Wort „Trinkwasserversorgungsleitung“ ersetzt.

Artikel 5 – Änderung von § 5

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

Artikel 6 – Änderung von § 6

In § 6 wird das Wort „Wasserversorgungsanlage“ durch das Wort „Trinkwasserversorgungsanlage“ ersetzt.

Artikel 7 – Änderungen von § 9

1. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Wasser“ durch das Wort „Trinkwasser“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Trinkwasserversorgung“ durch die Worte „öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „Wasserbezug“ durch das Wort „Trinkwasserbezug“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Wasserversorgung“ durch das Wort „Trinkwasserversorgung“ ersetzt.

Artikel 8 – Änderung von § 10

§ 10 Abs. 8 erhält folgende Neufassung

Bis zu einer Entfernung von 15 m zwischen der Trinkwasserversorgungsleitung und dem mit Trinkwasser zu versorgendem Gebäude kann die Wasserzähleinrichtung im Gebäude angeordnet werden. Bei größeren Entfernungen soll der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anbringen.

Artikel 9 – Änderung von § 11

In § 11 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Im Falle einer Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 5, 7 dieser Satzung gilt der Absatz 1 entsprechend, sofern das Grundstück bereits über einen Hausanschluss verfügt.

Artikel 10 – Änderung von § 12

In § 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Wasserzählerschächte / Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzählerschacht / Wasserzählerschrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

Artikel 11 – Änderung von § 16

In § 16 wird werden nach dem Wort „Dienstausweis“ die Worte „oder durch Vollmacht“ neu eingefügt.

Artikel 12 – Änderung von § 19

§ 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Soll Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern/Messgeräten zu benutzen. Eine Genehmigung durch den Verband ist vorab erforderlich. Die Genehmigung erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und regelt die Einzelheiten, die im Zusammenhang mit dem Ausleihen des Hydrantenstandrohres stehen.

Artikel 13 – Änderung von § 20

In § 20 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und deren Benutzung.

Artikel 14 – Änderungen von § 24

1. In § 24 Abs. 1 Ziffer 6 werden vor dem Wort „keine“ die Worte „ohne Genehmigung“ eingefügt.
2. In § 24 Abs. 1 Ziffer 11 wird „§ 10 (8)“ durch „§ 12 (2)“ ersetzt.
3. In § 24 Abs. 1 Ziffer 12 wird das Wort „sind“ gestrichen.

Artikel 15 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Artikel 16 – Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

Artikel 17 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petersberg, den 29.11.2021

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer

Dienstsiegel Nr. 2

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis, gefasst unter Beschluss 25/21, im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis öffentlich bekannt zu machen.

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer

Dienstsiegel Nr. 2

Impressum	Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber:	Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich:	Büro Landrat, Frau Lange
Satz/Druck:	Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen:	Landkreis Saalekreis, Büro Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1022, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de